



## zu 2      **Feststellung der Tagesordnung**

---

### **Abstimmungsergebnis:**

11 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

### **Beschluss:**

Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

3.      **Beschlussvorlagen**
  - 3.1.    **Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)**  
Vorlage: V/2013/12089
    - 3.1.1.    **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale); Vorlagen-Nummer V/2013/12089**  
Vorlage: V/2014/12421
    - 3.1.2.    **Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)**  
Vorlage: V/2014/12422
    - 3.1.3.    **Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage "Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)" - V/2013/12089**  
Vorlage: V/2014/12579
4.      **Anträge von Fraktionen und Stadträten**
  - 4.1.    **Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen**  
Vorlage: V/2013/11372
  - 4.2.    **Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen**  
Vorlage: V/2013/12111
5.      **schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten**
6.      **Mitteilungen**
7.      **mündliche Anfragen**

8. Anregungen

**zu 3        Beschlussvorlagen**

---

**zu 3.1      Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)  
Vorlage: V/2013/12089**

---

An der Diskussion, die parallel mit allen Änderungsanträgen geführt wurde, beteiligten sich alle anwesenden Stadträtinnen und Stadträte sowie Herr Geier, Herr Lork (Vorstand der participationsmanagement Anstalt - BMA), Herr Heine (participationsmanager BMA) sowie Herr Paulsen (Grundsatzreferent).

Die Mitglieder des Ausschusses tauschten ihre Auffassung zu den Änderungsanträgen aus und die Vertreter der Verwaltung erläuterten die rechtlichen Zusammenhänge sowie die Vor- und Nachteile. Zur Erleichterung der Diskussion übergab Herr Lork eine Zusammenfassung der Vorlage inklusive der farblich unterteilten Änderungsanträge der Fraktionen, der rechtlichen Einschätzungen dazu, der Alternativen sowie kursiv dargestellt die Schlussfolgerungen aus den Anträgen.

Für diese Handreichung und die bereits am 31.03. per Mail zur Verfügung gestellte Synopse des Bereiches des Oberbürgermeisters dankten die Mitglieder des Ausschusses sehr.

Anhand der ausgereichten Unterlagen fand die Abstimmung zu den unterschiedlichen Änderungsanträgen der Fraktionen entsprechend der Reihenfolge in der Vorlage statt.

**Herr Bönisch** stellte im Rahmen der Diskussion zu den Änderungsanträgen TOP 4.1 und 4.2 sowie im Ergebnis der Diskussion zu Punkt 1.1.1 Zuständigkeiten des Stadtrates folgenden neuen **Antrag**: V/2014/12698.

(17:40 Uhr – Herr Knöchel verließ die Sitzung.)

Im Ergebnis der Diskussion zu 1.1.3 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters (in welcher der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zurückgezogen wurde) fasste der **Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften** folgenden

**Beschluss:**

Randnummer 9 wird komplett gestrichen.

*(9 Ihm obliegen als Vertreter der Anteilseigner alle Tatbestände zur Beschlussfassung, sofern Gesellschaftsverträge oder Satzungen keine andere Regelung treffen oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.*

Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften am 2. April 2014 – öffentlicher Teil

*Vor Beschlussfassung ist durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.)*

### **Abstimmungsergebnis**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

(18:30 Uhr – Herr Wolter verließ die Sitzung.)

Auf Bitte eines Ausschussmitgliedes sagte Herr Geier die **redaktionelle Übernahme** der Formulierung:

Die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) soll regelmäßig eine **Ausfertigung der Sitzungsunterlagen** erhalten, so dass die Mandatsbetreuung von städtischen Vertretern in Gremien der Beteiligungen sichergestellt werden kann.

zu.

Die Verwaltung / BMA wurde gebeten, eine Gegenüberstellung vom Verwaltungsvorschlag und dem Beschluss des Finanzausschusses für den Stadtrat zu fertigen.

**Abstimmung der geänderten Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungs-führung der Stadt Halle (Saale) gemäß aller beschlossenen Änderungsanträge:**

8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung  
einstimmig zugestimmt

### **Abstimmungsergebnis:**

8 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung  
einstimmig zugestimmt

### **geänderter Beschlussvorschlag (und in geänderter Form im Text):**

1. Der Stadtrat beschließt den als **Anlage 1** beigefügten „Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) – Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungs-führung der Stadt Halle (Saale)“.

2. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter **und die weiteren Vertreter** der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) ~~wird~~ **werden** angewiesen, zur Anwendung des Kodexes im participationsportfolio (auch für indirekte participations) in Gesellschafterversammlungen oder vergleichbaren Organen
  - grundsätzlich die Übernahme des Kodexes als verbindliche Grundlage zu beschließen und
  - ausnahmsweise – in Abhängigkeit von Mehrheitsverhältnissen – auf eine entsprechende Beschlussfassung hinzuwirken.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Änderungen von Gesellschaftsverträgen, **der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse** u. ä. in Anwendung des Kodexes zu konzipieren und dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

**zu 3.1.1 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur  
Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle  
(Saale); Vorlagen-Nummer V/2013/12089  
Vorlage: V/2014/12421**

---

Bei der Diskussion des zweiten Beschlussvorschlages wurde durch Herrn Weirich betont, dass die neue Formulierung das Ziel verfolge, dass die Entscheidungen zur strategischen Steuerung der participations durch den Stadtrat getroffen werden.

Herr Lork erläuterte, dass diese Aufgabe bisher die Aufsichtsräte und die darin vertretenen Stadträte übernommen haben.

Einige Mitglieder betonten, dass die Strategie der Unternehmen auf Langfristigkeit angelegt und die fachliche Kompetenz in den Unternehmen vorhanden sei. Die unterschiedlichen Fraktionen könnten aufgrund der politischen Meinung unterschiedliche Prioritäten haben. Auch kommunale participations müssen sich auf dem offenen Markt behaupten und eine öffentliche Diskussion von Unternehmensstrategien könnte negative Auswirkungen haben.

Durch andere Mitglieder wurde darauf hingewiesen, dass eine öffentliche Diskussion auch im Sinne der Unternehmen sein könne, z. B. bei den kommunalen Wohnungsunternehmen.

**Einzelabstimmung**

**Abstimmungsergebnis zu 1:**

2 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
mehrheitlich abgelehnt

**Abstimmungsergebnis zu 2:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 3:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 4:**

3 Ja-Stimmen  
7 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
mehrheitlich abgelehnt

**Abstimmungsergebnis zu 5:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 6:**

1 Ja-Stimme  
7 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen  
mehrheitlich abgelehnt

**geänderter Beschlussvorschlag:**

1. Im Abschnitt 1.1.1. „Zuständigkeit des Stadtrates“ (vgl. Randnummer 4) wird der Satz „Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften.“ gestrichen.
2. Im Abschnitt 1.1.3. „Zuständigkeit des Oberbürgermeisters“ (vgl. Randnummer 10) wird der Satz: „Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den participations Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.“ gestrichen.  
Eingefügt wird im Abschnitt 1.1 nach Randnummer 3 folgender Satz „Die strategische Steuerung der participationsunternehmen erfolgt über die Vorgabe von am jeweiligen

Unternehmensgegenstand orientierten Eigentümerzielen durch den Stadtrat der Stadt Halle zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens.“

3. Im Abschnitt 2.2 „Zusammensetzung des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 20) werden folgende Sätze gestrichen:
  - a. „Bei der Auswahl potentieller Aufsichtsratsmitglieder soll die Vergabe mindestens eines Mandats an einen externen Experten geprüft werden.“
  - b. „Die Wahl bzw. die Entsendung eines externen Experten durch den Stadtrat erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, und zwar auf vorherige Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit der Gesellschaftsvertrag ein zusätzliches fachkundiges Mitglied im Aufsichtsgremium vorsieht.“
4. Im Abschnitt 2.3 „Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates“ (vgl. Randnummer 23) wird folgender Satz wie folgt abgeändert: „Ein Weisungsrecht des Stadtrates an die von ihm gewählten bzw. entsendeten Mitglieder in Aufsichtsgremien besteht *dann, wenn Vorschriften des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen und der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.*“
5. Im Abschnitt 2.8 „Interessenkonflikte Aufsichtsrat“ (vgl. Randnummer 32ff.) wird in Randnummer 35 folgender Satz gestrichen: „Für Zuwendungen an Mitglieder in Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen gelten die Regelungen aus dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) analog.“
6. Im Abschnitt 3.7 „Vergütung Geschäftsführung und Vorstand“ (vgl. Randnummer 59ff.) wird nach Randnummer 64 folgende Ergänzung eingefügt:

„Die Gesamtvergütung (aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsbestandteilen) und jährliche Aufwendungen zur Altersversorgung eines jeden Mitglieds der Geschäftsführung/des Vorstandes sollen individualisiert und unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss offengelegt werden. Die gegenüber ausgeschiedenen Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstands bestehenden Altersversorgungsverpflichtungen sind hinsichtlich der jährlichen Versorgungsleistungen sowie des Gesamtbetrages der erfolgten Rückstellungen ebenfalls im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Offenzulegen sind ferner Leistungen, die im laufenden Geschäftsjahr einem früheren Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes im Fall der Beendigung seiner Tätigkeit gewährt worden sind (z. B. Abfindungen).

Bei der Neu-Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes hat das zuständige Gremium für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung/des Vorstandes mit bestehenden Anstellungsverträgen ohne eine solche Erklärung hat das zuständige Gremium bei Vertragsänderungen jeglicher Art für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung zu sorgen.“

**zu 3.1.2 Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)  
Vorlage: V/2014/12422**

---

Bei der Diskussion zum Beschlusspunkt:

3. 1.1.3, (Randnummer 8) wird ersetzt durch:

„Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er kann einen **Beigeordneten** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.“

wurde diskutiert, dass die Beauftragung eines Beigeordneten den Vorteil habe, dass dieser demokratisch legitimiert sei. Die Abhängigkeit eines allgemeinen Arbeitnehmers der Verwaltung gegenüber dem Dienstvorgesetzten sei erheblich höher als die eines Beigeordneten.

Es erfolgte die Abstimmung.

Da zu dieser Regelung ggf. ein Widerspruch des Herrn Oberbürgermeisters wegen des Eingriffes in sein Organisationsrecht zu befürchten sei, könne er um eine wohlwollende Prüfung des Beschlusses des Finanzausschusses gebeten und der Beschluss als Anregung betrachtet werden.

Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, dass ein ordentlicher Beschluss gefasst wurde.

**Herr Wolter** stellte daraufhin folgenden **Geschäftsordnungsantrag**:

- Abbruch der Befassung mit dieser Vorlage, da ein Widerspruch des Oberbürgermeisters zu erwarten sei.
- Neubefassung der Vorlage nach der Kommunalwahl durch den neu gewählten Stadtrat.

Auf Nachfrage wies Herr Lork auf die rechtliche Würdigung des Änderungsantrages hin:

*Auszug:*

*Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt*

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009*

§ 119 - Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform

*(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.*

Gemäß dieser Regelung würde der beschlossene Änderungsvorschlag mit der Begrenzung auf die Vertretung durch Beigeordnete in die gesetzlich festgelegte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters eingreifen.



**Abstimmung des Geschäftsordnungsantrages von Herrn Wolter:**

1 Ja-Stimme  
7 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen  
mehrheitlich abgelehnt

**Einzelabstimmung**

**Abstimmungsergebnis zu 1:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 2:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 3:**

7 Ja-Stimmen  
3 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
mehrheitlich zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 4:**

9 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 5:**

9 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme  
0 Enthaltungen  
mehrheitlich zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 6:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 7:**

mehrheitlich zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 8:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 9:**

5 Ja-Stimmen  
4 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung  
mehrheitlich zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 10:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**geänderter Beschlussvorschlag:**

1. 1.1, Abs. 2 wird ersetzt durch:

„ Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Anteilseignerversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen **Beigeordneten** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen (§ 119 Abs. 1 GO LSA). Die Stadt Halle (Saale) kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.“

2. 1.1.1, Abs. 4

„Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften.“

wird ersetzt durch:

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an die Gesellschafterversammlung. In diese Gesellschafterversammlung werden entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) weitere Mitglieder entsandt“

3. 1.1.3, Abs. 8 wird ersetzt durch:

„Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt. Er kann einen **Beigeordneten** der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.“

4. 1.2, Abs. 14 wird ersetzt durch:

„Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtrates, die gleichzeitig Mitglieder in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen sind, unterliegen einem Mitwirkungsverbot im Stadtrat, sofern ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der jeweiligen Beteiligung berührt wird:

- Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- ~~Personalangelegenheiten~~
- ~~Grundstücksangelegenheiten~~
- Vergabeentscheidungen.“

5. 2.2, Abs. 18 wird ergänzt durch:

„Bei der zeitlichen Organisation der Tätigkeit der Aufsichtsräte soll Berücksichtigung finden, dass es für Ehrenamtliche möglich sein muss, das Mandat auszuüben.“

6. 2.2, Abs. 20 wird ersetzt durch

"Das Aufsichtsgremium einer Beteiligung der Stadt Halle (Saale) wird aus kommunalen Vertreter/innen zusammengesetzt. In begründeten Fällen kann der Stadtrat schon im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass dem Aufsichtsgremium auch externe Mitglieder angehören sollen."

7. 2.12, Abs. 41 wird ergänzt durch:

„Darüber ist in den Aufsichtsräten jeweils durch gesonderten Beschluss zu befinden.“

8. 3.2, Abs. 48 wird gestrichen:

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren. Sie ist verpflichtet, strategische Zielvorgaben konsequent zu verfolgen.“~~

9. 3.3., Abs. 52 wird gestrichen:

~~„Die Geschäftsführung / der Vorstand ist den Interessen des Anteilseigners verpflichtet.“~~

10. 3.7, Abs. 64 wird ersetzt durch:

„Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Ehrenämtern der Unternehmensleitung, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten bei anderen Unternehmen, obliegt dem **Personalausschuss des Aufsichtsrats bzw. dem Aufsichtsrat selbst**. Das Genehmigungserfordernis gilt nicht, sofern es sich um private Vermögensverwaltung handelt.“

**zu 3.1.3 Änderungsantrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage "Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)" - V/2013/12089  
Vorlage: V/2014/12579**

---

### Einzelabstimmung

**Abstimmungsergebnis zu 1:**

zurückgezogen

(erledigt durch Beschluss des neuen Antrages in der Sitzung V/2014/12698 – TOP 3.1.4)

**Abstimmungsergebnis zu 2:**

erledigt durch Übernahme der Formulierung durch die Verwaltung

**Abstimmungsergebnis zu 3:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 4:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 5:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 6:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 7:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 8:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen  
einstimmig zugestimmt

**Abstimmungsergebnis zu 9:**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis zu 10:**

zurückgezogen

**geänderter Beschlussvorschlag:**

1. Im Abs. 1 wird der Satz

~~„Er wird von einer bevollmächtigten Person aus der Verwaltung vertreten.“~~

ersetzt durch:

„Er wird von einer Gesellschafterversammlung vertreten, in welche er, neben dem gesetzlichen Vertreter der Stadtverwaltung, weitere Mitglieder entsendet. Der Stadtrat bestimmt eine Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlungen.“

2. Abs. 4, in der Auflistung der Beschlusszuständigkeit wird das Wort „fiskalische“ durch das Wort „monetäre“ ersetzt

- ~~fiskalische~~ monetäre Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des Haushalts-Konsolidierungskonzepts

3. In Abs. 5 wird der Satz

~~„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an den Oberbürgermeister oder seine Vertreter im Sinne von § 119 GO-LSA für entsprechende Gesellschafterbeschlüsse.“~~

ersetzt durch:

„Im Rahmen seiner Beschlusszuständigkeit besteht ein Weisungsrecht des Stadtrates an die Gesellschafterversammlung im Sinne von §119 GO-LSA für die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse.“

4. In Abs. 6 wird der Satz

~~„Der Finanzausschuss ist an den Beschlussverfahren gemäß 1.1.1 zu beteiligen“~~

ersetzt durch den Satz:

„Der Finanzausschuss kann an den Beschlussverfahren beteiligt werden.“

5. Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Ihm obliegt es, die Zusammenkünfte der Gesellschafterversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen gegenüber den Beteiligten zu vertreten und durchzusetzen.“

6. Abs. 10 wird gestrichen

~~Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass den Beteiligungen Zielvorgaben zur strategischen Steuerung gemacht werden, die mit dem strategischen Konzept der Stadt Halle (Saale) im Einklang stehen.~~

7. In Abs. 37 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„ Eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG ist zulässig.“

~~„Im Ausnahmefall ist eine Berichterstattung im Sinne der §§ 394, 395 AktG zulässig.“~~

8. In Abs. 48 ist der erste Satz zu streichen.

~~„Sie hat sich an gesamtstädtischen Zielen zu orientieren.“~~

9. In Abs. 74 ist im letzten Anstrich das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

„innerhalb von ~~acht~~ Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres von der Anteilseignerversammlung bzw. vom Stadtrat festzustellen“

10. In Abs. 94 ist das Wort „rechtzeitig“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen.

„Die berichtspflichtigen participations haben dem städtischen participationsmanagement auf Anfrage ~~rechtzeitig~~ die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.“

**zu 3.1.4 Änderungsantrag des Stadtrates Bernhard Bönisch (CDU) zur Vorlage: -  
Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) - Vorlagen-Nr.:  
V/2013/12089  
Vorlage: V/2014/12698**

---

#### **Abstimmung des Antrages:**

10 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung  
einstimmig zugestimmt

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Punkt 1.1.1 wird **wie folgt ergänzt:**

1.1.1 Zuständigkeiten des Stadtrates

**4**

Der Stadtrat soll grundsätzlich folgende Beschlusszuständigkeiten für unmittelbare participations ausüben:

- Änderung der Gesellschaftsverträge / der Satzungen
- ...
- fiskalische Zielvorgaben im Rahmen der Haushalts-Satzung bzw. des – Konsolidierungskonzepts
- **Gesellschafterweisungen**

Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 2. April 2014 – öffentlicher Teil

soweit Gesetz (z. B. Mitbestimmungsgesetz) oder Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen keine anderweitigen Regelungen treffen.

**Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit für Gesellschafterweisungen an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.**

Bei Mehrheitsbeteiligungen...

**Hierfür** überträgt der Stadtrat seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

**zu 4 Anträge von Fraktionen und Stadträten**

---

**zu 4.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Stadtratsfraktion, Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) und der FDP-Fraktion zur Entsendung von weiteren Mitgliedern in die Gesellschafterversammlungen  
Vorlage: V/2013/11372**

---

Die Vertreter der Fraktionen, die den Antrag gestellt haben, erklärten den Antrag als erledigt.

**Abstimmungsergebnis:**

erledigt

(Erledigung durch die Beschlussfassung der Vorlage: Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) V/2013/12089)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 119 GO LSA und § 5 (9) Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale), weitere Mitglieder in die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung zu entsenden.

**zu 4.2 Antrag der FDP-Stadtratsfraktion und der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale) zu den Gesellschafterversammlungen  
Vorlage: V/2013/12111**

---

Herr Bönisch erklärte den Antrag als erledigt.

**Abstimmungsergebnis:**

erledigt

(Erledigung durch die Beschlussfassung der Vorlage: Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale) V/2013/12089)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung erarbeitet bis zum 27. November 2013 eine Beschlussvorlage zur Ergänzung des § 5 (9) der Hauptsatzung mit dem Ziel, dass bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) alleinige Gesellschafterin ist, die Gesellschafterversammlungen aus dem Oberbürgermeister (oder einem von ihm benannten Vertreter) und sechs weiteren vom Stadtrat zu entsendenden Mitgliedern besteht.

Bei allen Gesellschaften, bei denen die Stadt Halle (Saale) nicht alleinige Gesellschafterin ist, und die kein eigenes Aufsichtsgremium haben, werden dem Stadtrat zusätzlich die Beschlusszuständigkeiten des Gesellschafters „Stadt Halle (Saale)“ zugewiesen, insbesondere

- Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern oder Leitenden Angestellten wie z.B. Prokuristen nebst Eckpunkten der Anstellungsverträge,
- Geschäfte außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans bzw. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Eingehen von Haftungsverhältnissen im Sinne von § 251 HGB und von sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 a HGB.

Der Stadtrat überträgt seine Beschlusszuständigkeit an den Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften.

### **zu 5 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten**

---

Es lagen keine schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten zur Beratung vor.

### **zu 6 Mitteilungen**

---

#### Auswirkungen der Tarifverhandlungen

Herr Geier informierte über die Auswirkungen der Tarifverhandlungen. Aufgrund von Nachfragen wurde er gebeten, die Informationen als Anlage zur Niederschrift beizufügen.

### **zu 7 mündliche Anfragen**

---

#### Tennisclub Sandanger

Herr Bönisch fragte nach dem aktuellen Stand der Zwischenfinanzierung der Hochwasserschäden für den Sandanger.



Niederschrift der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische participationsverwaltung und Liegenschaften am 2. April 2014 – öffentlicher Teil

Er habe mit Herrn Maaß von der Investitionsbank ein Gespräch geführt. Diese schließe eine Fördermöglichkeit nicht aus. Die Baulichkeiten sind höher gelegen als der Sportplatz des HFC.

Die Stromanlagen wurden höher gelegt, so dass mögliche Hochwasserschäden in Zukunft von max. 10 T€ entstehen würden. Eine Verlegung der Tennisanlage an einen anderen Ort würde die zu erstattende Schadenssumme um ein Vielfaches übersteigen.

Herr Bönisch bat um eine Ausnahmegenehmigung für die Zwischenfinanzierung der Vorleistungen.

(18:45 Uhr Frau Hintz und Herr Krause verließen die Sitzung.)

## **zu 8      Anregungen**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Wortmeldungen gewünscht.

---

Egbert Geier  
Bürgermeister

---

Dr. Bodo Meerheim  
Ausschussvorsitzender

---

Martina Beßler  
Protokollführerin